



Informationen zur Beitragsabrechnung

für selbstständig Erwerbstätige und Erwerbslose ab 01. Februar 2019

Selbstständig Erwerbstätige

Selbstständig Erwerbstätige, die sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern, müssen grundsätzlich mit dem Höchstekommen versichert werden (monatliche Beitragsbemessungsgrenze 2019: 4.537,50 €). Nur bei Nachweis geringerer beitragspflichtiger Einnahmen (durch Steuerbescheid des Finanzamtes) kann eine geringere Einstufung vorgenommen werden – jedoch nicht unter dem Mindestbeitrag (monatliche Mindestbemessungsgrenze 2019: 1.038,33 €). Bei Selbstständigen, die noch über keinen Bescheid des Finanzamtes verfügen, sind andere Unterlagen (z. B. Umsatzsteuervorausberechnung) einzureichen. Liegen auch diese noch nicht vor, kann zunächst geschätzt werden. Der Beitragsbescheid der BKK24 wird dann unter dem Vorbehalt einer rückwirkenden Neuberechnung erteilt. Erhöhen oder verringern sich in der laufenden Mitgliedschaft die Einnahmen, wird die Beitragsanpassung grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft vorgenommen.

Beitragspflichtige Einnahmen:

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden aufgrund der beitragspflichtigen Einnahmen berechnet. Dazu gehören unter anderem:

- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit (Bescheid des Finanzamtes)
- Renten und Versorgungsbezüge (Rentenbescheid)
- Arbeitsentgelt (Verdienstbescheinigung, Arbeitsvertrag)
- Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen
- sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt (außer staatliches Kinder- und Wohngeld)
- Hilfen zum Lebensunterhalt (z. B. Sozialhilfe, Mietzuschuss)

Beitragsberechnung:

Die monatlichen Einnahmen werden mit dem jeweilig geltenden Beitragssatz für die Krankenversicherung multipliziert.

Beispiel zur Beitragsberechnung:

Selbstständiger hat monatliche Einnahmen:	Berechnungsgrundlage 2.715,00 € monatlich
2.315,00 € aus Selbstständigkeit	Beitrag KV: 407,25 €
400,00 € Mieteinnahmen	(15,0 % ermäßigter Beitragssatz)
153,00 € staatliches Kindergeld	Beitrag PV: 82,81 €
(wird für Beiträge nicht berücksichtigt)	(3,05 %, da nicht kinderlos)
= 2.868,00 € gesamt	Ergebnis: 490,06 € mtl. Gesamtbeitrag
= 2.715,00 € beitragspflichtige Einnahmen	

Erwerbslose

Grundsätzlich sind die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen zu bemessen, mindestens jedoch von 1.038,33 € monatlich für 2019.

Beispiel: eigenes Einkommen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung: 380,00 € monatlich, nicht verheiratet, keine Möglichkeit einer kostenlosen Familienversicherung.

Die eigenen Einnahmen unterschreiten die Mindestbemessungsgrenze (380,00 € < 1038,33 €)

Beitrag Krankenversicherung:	155,75 €	(15,0 % ermäßigter Beitragssatz)
Beitrag Pflegeversicherung:	31,67 €	(3,05 %, da nicht kinderlos)
Ergebnis:	187,42 €	mtl. Gesamtbeitrag